

# Die Entstehung und Entwicklung der Herrschaft Farnsburg

Autor(en): **Roth, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **6 (1907)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111891>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Entstehung und Entwicklung der Herrschaft Farnsburg.

Von Carl Roth.

---

Mit dem Aufkommen der Feudalität und der durch die Verbindung von Amt und Beneficium geschaffenen Erblichkeit der Ämter war das öffentliche Rechtsleben des Mittelalters seiner Auflösung entgegengegangen. Im Zusammenhang damit hatten allerorts rasch partikularistische Bestrebungen um sich gegriffen, die alten Stammesherzogtümer waren wieder aufgekommen, vor allem aber waren in den Grundherrschaften Quellen eigener politischer Gebilde entstanden.

Diese Grundherren suchten sich im spätern Mittelalter für ihr Gebiet in den Besitz der nötigen Hoheitsrechte zu setzen, und infolgedessen entwickelte sich die Grundherrschaft zur Landeshoheit.

Von der Grundherrschaft zur Landeshoheit sich durchzuringen war das allgemeine Bestreben der Grundherren. Manchmal gelang der Versuch, oft aber scheiterte er an dem Wettbewerbe mächtigerer Herren und ganz besonders auch an der Konkurrenz des aufblühenden Bürgertums und an der Zähigkeit etwa vorhandener reichsunmittelbarer Bauerngemeinden.

Aus diesem allgemeinen Streben von grossen und kleinen Herren, weltlichen und geistlichen, nach Landeshoheit geht klar hervor, dass die republikanische und demokratische Entwicklung, welche die schweizerischen Lande im Verlaufe ihrer Geschichte genommen haben, keine von Anfang an gegebene war. Hier suchte sich wie anderwärts die herrschaftliche und fürstliche Landeshoheit durchzusetzen, und zwei Häuser ragen hierin besonders hervor: Habsburg im Norden und Osten unseres Landes, Savoyen im Süden und Westen.

Neben diesen grossartigen Unternehmen, von denen für das eine das habsburgische Urbar König Albrechts be-  
redtes Zeugnis ablegt, gab es auch eine ganze Anzahl Ver-  
suche in kleinerem Masstabe. So vermögen wir in unserer  
nächsten Umgegend eine jüngere Linie des Hauses Tierstein  
zu beobachten, wie diese im Begriffe war, in einem Teile  
des Sisgaues ihre Grundherrschaft zur Landesherrschaft zu  
erweitern. — Es ist hier die Rede von der Herrschaft Farns-  
burg, welche Herrschaft das Gebiet des Flusssystem der  
obern Ergolz umfasste, mit Arisdorf, Wintersingen, Buus  
und Maisprach über die Wasserscheide hinüberreichte und  
ausserhalb des Sisgaues noch eine Anzahl Besitzungen im  
Fricktale in sich schloss.

Um nun auf die Geschichte der Herrschaft Farnsburg  
einzugehen und vor allem ihre Entstehung zu prüfen, halten  
wir vorerst in der einschlägigen Litteratur Umschau. Wir  
werden dabei gewahr, dass die Mitteilungen über Farnsburg,  
besonders was die Anfänge dieser Herrschaft betrifft, nur  
spärliche sind. Dazu gehen diese meist auf die Angaben  
Bruckners in seinen „Merkwürdigkeiten der Landschaft  
Basel“<sup>1)</sup> zurück. Verhängnisvoll ist dabei, dass sich auf  
diese Weise bei Bruckner eingeschlichene Irrtümer immer  
weiter vererbt und zu allerlei falschen Kombinationen und  
Schlüssen geführt haben. So datiert Bruckner das Urbar  
des Grafen Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg von 1322<sup>2)</sup>  
statt von 1372, und dieses Versehen hat sich nun durch  
die ganze folgende Litteratur hindurch erhalten. Dazu  
wollte noch das Missgeschick, dass auch 1322 ein Graf Sig-  
mund von Tierstein-Farnsburg lebte, nämlich der Grossvater  
Sigmunds II.<sup>3)</sup> Die Folge war, dass das Urbar auf den  
Grossvater statt auf den Enkel bezogen und dadurch die  
Herrschaft in der ausgebildeten Form von 1372 um ein  
volles halbes Jahrhundert zu früh angesetzt wurde.

Auf Bruckner ist es auch zurückzuführen, wenn etwa  
die Existenz der Herrschaft Farnsburg bereits für das be-

<sup>1)</sup> D. Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, handelt von  
Farnsburg auf pag. 2115—2204.

<sup>2)</sup> Bruckner, ebenda, pag. 2140, 2152.

<sup>3)</sup> Genealog. Handb. d. Schweiz. Gesch., Bd. I, pag. 130/31, Taf. 19.

ginnende XIII. Jahrhundert angenommen wird, während sich, wie wir gleich sehen werden, die Haltlosigkeit dieser Annahme bald ergibt. Bruckner nennt als den ältesten bekannten Grafen von Farnsburg einen aus den Schriften des Klosters Beinwil aus dem Jahre 1212 bekannten Grafen Rudolf.<sup>1)</sup> Es findet sich eine Beinwiler Urkunde von 1212, die schon in Herrgotts „Genealogia diplomatica Habsburgica“ abgedruckt ist.<sup>2)</sup> In dieser ist die Rede von einem „Rudolphus comes de Tierstein“, aber dass dieser Herr zu Farnsburg gewesen sei, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen.

Bruckner folgt L. A. Burckhardt in seiner verdienstvollen Arbeit „Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau“,<sup>3)</sup> unverständlicherweise jedoch unter Berufung auf Herrgott II, pag. 266, dem Abdruck der von Bruckner erwähnten Urkunde von 1212. Sehr ernst scheint jedoch die Aufstellung des Grafen Rudolf als ersten Farnsburgers nicht genommen worden zu sein, denn Burckhardt weist daneben auch gleich auf den Grafen Sigmund I. von Tierstein (lebend zwischen 1262 und 1326) als möglichen Gründer der farnsburgischen Linie Tierstein hin.

Martin Birmann in seinen Ausführungen über die Farnsburg<sup>4)</sup> fügt bloß hinzu, dass andere auch die Farnsburgers mit Sigmund II. von Tierstein beginnen lassen möchten; eine nähere Begründung fehlt jedoch.

Was die Entstehungsgeschichte Farnsburgs \*betrifft, führt auch die Dissertation von Ludwig Freivogel,<sup>5)</sup> die über die politischen Verhältnisse der Landschaft Basel im Mittelalter orientiert, nicht über das schon Gesagte hinaus. Dies gilt auch von Weydmanns Tiersteiner genealogie im ersten Band des genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte,<sup>6)</sup> welche der Tradition gemäss, jedoch ohne Angabe näherer Gründe, Sigmund I. von Tierstein als Herrn zu Farnsburg bezeichnet.

1) Bruckner, ebenda, pag. 2117.

2) Herrgott, pag. 215 No. 266. Sol. Wochenblatt 1824, pag. 276.

3) Basl. Beiträge, Bd. II, pag. 295 ff.

4) Basl. Jahrb. 1882, pag. 68 ff.

5) L. Freivogel, Die Landschaft Basel, Berner Diss. 1893.

6) pag. 127 ff.



Dieser kurze Überblick über die wichtigste Litteratur zeigt zur Genüge, wie mangelhaft es mit unserer Kenntnis von den Anfängen der Herrschaft Farnsburg bestellt ist. Es wird daher wohl kaum als überflüssig erscheinen, sich diese Herrschaft auf ihre Geschichte näher anzusehen, besonders in Anbetracht ihrer Wichtigkeit für die spätere Territorialpolitik Basels; bildete sie doch hernach den Kern jenes Territoriums, das sich die Stadt unter Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten im Laufe der Zeit angelegt hat.

Zum ersten Male erwähnt findet sich die Farnsburg in einer Urkunde vom 8. Mai 1307,<sup>1)</sup> in welcher dem Deutschordenshause zu Beuggen Güter geschenkt werden „in Rikenbach prope Varnsperg“. Das zweite Mal wird der Burg Erwähnung getan in einer Urkunde vom 2. April 1310,<sup>2)</sup> laut welcher der Graf Wernher von Homburg an Johann v. Kienberg den vierten Teil des Hofes zu Buus „unter Varnsperg“ zu Lehen gibt.

Diese beiden Urkundenberichte sind die einzigen bis jetzt bekannten Zeugnisse für die Existenz der Farnsburg in der Zeit der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Erst 1363 ist von der Farnsburg wieder die Rede, indem in einem vom 12. Mai dieses Jahres datierten Vertrage, in dem Graf Johann von Froburg und Graf Sigmund II. von Tierstein sich über den Nutzen der Landgrafschaft im Sisgau vereinbaren, unter den Zeugen auftritt ein „Hanns Bönne, vogt von Farnsperg.“<sup>3)</sup>

Geht die Kunde von einer Feste Farnsberg oder Farnsburg bis in die ersten Jahre des XIV. Jahrhunderts zurück, so kann dasselbe nicht gesagt werden von der gleichnamigen Herrschaft. Ausdrücklichen Bericht von einer solchen erhalten wir erst durch die bereits erwähnte Güterbeschreibung Sigmunds II. von 1372.<sup>4)</sup> Bei näherem Zusehen ergibt sich

1) Boos, U. L. B. pag. 172 No. 222.

2) Boos, U. L. B. pag. 181 No. 231.

3) Boos, U. L. B. pag. 365 No. 389.

4) Tierstein-Farnsbürger Urbar v. 1372, ein Bestandteil des Gesamturbars des Sigmundischen Besitzes von 1372/1376; es befindet sich auf dem Basler St.-A. Adelsarch. bei den Tiersteiner Akten.

denn auch, dass es sich bei der Herrschaft Farnsburg in der Gestalt, in der sie uns im Jahre 1372 vorgeführt wird, in der Tat erst um eine jüngere Erscheinung handeln kann. Betrachtet man an Hand der Urkunden, wie es sich zu Ende des XIII. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts mit den Besitzverhältnissen im Gebiete der nachmaligen Herrschaft Farnsburg verhält, so gelangt man zu folgendem Resultate:

Der Dinghof zu Buus untersteht zum Teil dem Grafen von Froburg,<sup>1)</sup> zum Teil dem Grafen von Homburg<sup>2)</sup> (Neuhomburg); als Herren der Höfe zu Maisprach und Wintersingen erscheinen die Grafen Sigmund I. wie auch Sigmund II. von Tierstein;<sup>3)</sup> in Arisdorf treffen wir die Grafen von Froburg<sup>4)</sup> sowohl wie die Grafen von Tierstein<sup>5)</sup> berechtigt; Eigentum am Hofe zu Gelterkinden haben in früherer Zeit die Grafen von Homburg,<sup>6)</sup> später die Grafen von Tierstein;<sup>7)</sup> in Ormalingen hatten Besitzungen die Grafen von Tierstein,<sup>8)</sup> während die Kapelle daselbst zur Kirche von Buus gehörte,<sup>9)</sup> woselbst die Homburger und Froburger Herren waren; kurz, ein Gemisch von Besitzungen und Rechtsamen, jedoch in der Weise, dass neben den Tiersteinern nur die Homburger und Froburger als grössere Grundbesitzer erscheinen.

Das Gebiet stellte also keine einheitliche Herrschaft dar. Nun starben 1323 die Homburger aus,<sup>10)</sup> 1366 die Froburger<sup>11)</sup> und 1372 zeigt uns das Urbar das eben in seiner Zerrissenheit geschilderte Gebiet im Gebilde einer zusammengehörigen Herrschaft. Solche Tatsachen weisen darauf hin, dass die eigentliche Ausbildung der Herrschaft Farnsburg mit dem Aussterben der Homburger und Froburger im Zu-

1) Boos, U. L. B. pag. 173 No. 223.

2) Boos, U. L. B. pag. 181 No. 231.

3) Boos, U. L. B. pag. 186 No. 238, pag. 1130 No. 382.

4) Boos, U. L. B. pag. 58 No. 89, pag. 63 No. 94.

5) Boos, U. L. B. pag. 55 No. 86, pag. 76 No. 113.

6) Boos, U. L. B. pag. 120 No. 167.

7) Boos, U. L. B. pag. 232 No. 288.

8) Boos, U. L. B. pag. 219 No. 275.

9) Bruckner, pag. 2397.

10) Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 26 Tafel 6.

11) Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 26 Tafel 6.

sammenhang stehen muss. Mit dem Aufhören dieser beiden Häuser blieben allein noch die Tiersteiner als grosse Grundherren auf dem Plane, und diesen stand nun nichts mehr im Wege, die verlassenen Güter in ihrer Hand zu einer Herrschaft zu vereinigen.

Nun bleibt aber die Frage: standen die Tiersteiner in einem solchen Verhältnis zu den Froburgern, dass man einen Übergang der froburgischen Besitzungen an sie ohne weiteres annehmen kann?

Verwandschaftliche Beziehungen zwischen Tierstein und Froburg lassen sich keine näheren nachweisen, ausser dass die Urgrosstante des letzten Froburgers, Richenza von Froburg († 1269),<sup>1)</sup> die Gemahlin Bertholds I. von Neuenburg-Strassberg, des Bruders des Stammvaters der Nidauer, war,<sup>2)</sup> Rudolf IV. von Nidau aber der Schwager Sigmunds II. von Tierstein.<sup>3)</sup> Diese Verwandtschaft ist eine so weitläufige, dass man auf sie nicht allzusehr abstellen kann. Tatsache ist aber, dass Graf Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg froburgische Hinterlassenschaft angetreten hat. Am 11. März 1363<sup>4)</sup> hatte der Bischof von Basel, Johann Senn von Münsingen, die Grafen Sigmund von Tierstein und Johann von Froburg zum halben Teil und den Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg zum andern halben Teil mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnt. Am 6. Oktober desselben Jahres<sup>5)</sup> bestimmte sodann Graf Johann von Froburg, dass nach seinem Tode sein Anteil an der Landgrafschaft gänzlich an seinen Gemeinder Sigmund von Tierstein fallen solle. Im Laufe des Jahres 1366 starb sodann Johann von Froburg, und am 28. August 1366<sup>6)</sup> nennt eine Urkunde als Landgrafen im Sisgau die Grafen Rudolf von Habsburg und Sigmund von Tierstein; der Übergang des froburgischen Anteils auf Sigmund hatte sich vollzogen. Der Möglichkeit

<sup>1)</sup> Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 26 Tafel 6.

<sup>2)</sup> Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 33 No. 15.

<sup>3)</sup> Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 119 No. 64.

<sup>4)</sup> Boos, U. L. B. pag. 364 No. 388.

<sup>5)</sup> Boos, U. L. B. pag. 371 No. 394.

<sup>6)</sup> Boos, U. L. B. pag. 375 No. 400.

des Übergangs der übrigen froburgischen Hinterlassenschaft auf Sigmund in gleicher Weise steht nichts entgegen.

Eine parallele Erscheinung bietet sich in den Geschicken der Landgrafschaft im Buchsgau, die ebenfalls bei Froburg stand, sowie in denen des froburgischen Besitzes in diesem Gebiete. In einem Berein von 1323<sup>1)</sup> erscheinen die Grafen von Neuenburg-Nidau als Anteilhaber mit den Grafen von Froburg zusammen im Besitze der landgräflichen Rechte im Buchsgau. 1366 starben die Froburger aus, und ihren Anteil an der buchsgauischen Landgrafschaft erbte Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau. Zugleich damit erbte dieser auch die Herrschaften Froburg, Bipp, Erlinsburg mit dem Amte Wiedlisbach, dazu die Lehen, die Froburg vom Bischof von Basel getragen hatte im Balstale, im Guldentale und im Gäu. Hier haben wir also nachgewiesenermassen den Anfall der froburgischen Besitzungen im Gebiete der Landgrafschaft im Buchsgau zugleich mit demjenigen des Anteils Froburgs an der Landgrafschaft selbst.

Graf Sigmund war mit der Schwester des letzten Nidauers, Rudolfs IV., vermählt. Ende 1375<sup>2)</sup> fiel dieser Graf Rudolf bei der Verteidigung seines Städtchens Büren gegen die Gugler. Sigmund erbte nun durch seine Gattin Verena von Rudolf die Landgrafschaft im Buchsgau, sowie die alten froburgischen Besitzungen. Was das erstere betrifft, so belehnte der Bischof von Basel, Johann von Vienne, den Grafen Sigmund von Tierstein-Farnsburg am 21. Juni 1376<sup>3)</sup> mit der Landgrafschaft im Buchsgau und allen bischöflichen Lehen daselbst. Diese bischöflichen Lehen im Buchsgau, im Besonderen im Balstale und Guldentale, sind denn auch mitsamt den alten froburgischen Allodien aufgezeichnet im grossen Gesamturbar des Grafen Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg.

Dieses Urbar beschreibt den ganzen Besitzstand Sigmunds. Es bietet wichtige Anhaltspunkte zur Feststellung der Genesis von Sigmunds Besitztum. Man verdankt dies dem Umstand, dass das Urbar nicht auf einmal angelegt

<sup>1)</sup> Sol. Wochenbl. 1816, pag. 33.

<sup>2)</sup> Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 118 No. 61.

<sup>3)</sup> Sol. Wochenbl. 1813, pag. 240.

worden ist, sondern successive, nach Mass des jeweiligen Besitzzuwachses. Es ist dies aus der Schrift wie auch aus der Anlage der Güterbeschreibung zu ersehen.

Das Gesamturbar zerfällt in drei Teile, von denen jeder Teil ein kleineres Urbar für sich bildet.

Das erste dieser Urbare umfasst den Anteil Sigmunds am alten tiersteinischen Besitz. Es besteht dieser Anteil aus Gempen mit Twing und Bann, ebenso Therwil und Dornach, ausserdem aus Gefällen in Büren, Reinach und Arlesheim.

Der zweite Teil ist das Urbar der Herrschaft Farnsburg und ist datiert von 1372. Diese Herrschaft, in ihrer Einheit, wie wir gesehen haben, wohl die Folge des Aussterbens des froburgischen Hauses, bildete einen ziemlich zusammenhängenden Komplex von Besitzungen; es gehören ihr an mit Twing und Bann Oltingen, Wenslingen, Zeglingen, Kilchberg, Rünenberg, Tecknau, Diepflingen, Gelterkinden, Ormalingen, Hemmiken, Buus, Maisprach, Arisdorf, Wintersingen, Rickenbach, sowie der Ostergau und das ledige Eigen des Burgstals Scheidegg. Der Ostergau liegt ungefähr in der Mitte zwischen den Ortschaften Kilchberg, Rünenberg, Rümlingen, Diepflingen und ist wohl ursprünglich, wie aus seinem Namen hervorgeht, ein die östlichen Gebiete umfassender Untergau des Sisgaus gewesen; 1372 ist er bloss noch der enge Bezirk, über den der Herr zu Farnsburg Twing und Bann besass. Die Herrschaft verfügte dann noch über Einkünfte in dem homburgischen Thürnen und dem kienbergischen Anwil. Ausserdem griff sie noch hinüber ins Fricktal, nach Frick, woselbst ihr die Hälfte an Twing und Bann zustand; sodann hatte sie inne Güter, Gefälle und Rechte zu Oberfrick, Oeschgen, Gipf, Zeihen, Obermumpf, Eiken, Grünlikon, Wittnau, Hellikon. Diese fricktalischen Besitzungen sind zweifelsohne althomburgisches Gut, das seinen Weg über Neuhomburg und Froburg zu den Tiersteinern genommen hatte. Das mag schon aus dem Umstande hervorgehen, dass Graf Sigmund, wie aus dem Urbar ersichtlich ist, die Landgarbe im Fricktal mit Habsburg teilte, welche Tatsache nur damit zu erklären ist, dass diese halbe Landgarbe gleich den übrigen



fricktalischen Besitzungen Erbe ist von Froburg resp. Neuhomburg, welche Neuhomburger sich nach dem Aussterben der Althomburger mit Habsburg-Laufenburg in das Erbe geteilt hatten.

Der dritte Teil des Urbars endlich enthält die alten froburgischen Allodien und Lehen im Gebiete des Buchsgaus. Das Allodialgut bestand aus den Herrschaften Froburg, Bipp und Erlinsburg; auf den bischöflichen Lehensbrief vom 21. Juni 1376 gehen zurück die Lehensgüter im Balstale, im Guldentale und im Gäu. Aus dem Umstande, dass der buchsgauische Besitz dem Sigmund als Erbe von seinem Schwager Rudolf von Nidau zugekommen ist, Rudolfs Tod aber in das Jahr 1375 fällt und der bischöfliche Lehensbrief von 1376 datiert ist, geht hervor, dass der letzte Teil des Urbars frühestens 1376 aufgezeichnet worden sein kann.

Auch in diesem erwiesenen Zusammenhange der Aufzeichnung von 1376 mit dem Aussterben Nidaus liegt eine Bekräftigung der Anschauung, dass die Herrschaft Farnsburg in ihrer Erscheinung von 1372 eine Folge ist des Erlöschens des Hauses Froburg.

Den Mittelpunkt der Herrschaft Farnsburg bildete das Schloss Farnsburg oder Farnsberg, so benannt nach dem Berge, auf dem es stand.

Die Zeit der Erbauung des Schlosses ist nicht genau zu ermitteln. Wie schon gesagt, findet sich die Burg erstmals erwähnt zu Lebzeiten des Grafen Sigmund I. von Tierstein († 1326). Ihn für den Erbauer der Burg oder wenigstens den ersten Residenten auf derselben zu halten, fühlt man sich um so mehr veranlasst, als man in ihm den Gründer einer neuen Linie Tierstein zu sehen geneigt ist. Letzteres aus dem Grunde, weil mit ihm im Hause Tierstein eine neue Namensreihe beginnt, dermassen, dass der gleiche Name jeweilen vom Grossvater auf den Enkel übergeht: Sigmund I. († 1326), Otto I. († 1352), Sigmund II. († 1383), Otto II. († 1418); zudem waren die Namen Sigmund und Otto den Tiersteinern bisher fremd, was auch auf eine abgesonderte Existenz dieser Linie von der pfeffingischen Hauptlinie schliessen lässt, indem sie eben ihre Residenz auf Farnsburg nahm.

Die Farnsburg zerfällt ihrer Anlage nach in ein oberes und in ein unteres Schloss. Stand auch die Burg schon zur Zeit Sigmunds I., so hat man sich diese wohl noch verhältnismässig bescheiden zu denken. 1356 fiel die Farnsburg im Erdbeben ein<sup>1)</sup> und wurde sodann vom Grafen Sigmund II. wieder aufgebaut. Birmann<sup>2)</sup> mag Recht haben, wenn er erst die obere Burg für sich und erst nach 1356 die untere Burg erbaut lassen sein möchte.

Was die Wiederaufführung des Schlosses betrifft, so scheint dies 1363 wieder bewohnt gewesen zu sein, denn in diesem Jahr wird ein Vogt zu Farnsburg genannt<sup>3)</sup>. In einer auf der vaterländischen Bibliothek liegenden handschriftlichen Aufzeichnung Konrad Schnitts<sup>4)</sup> wird auf Folio 5 b als Jahr des Wiederaufbaues 1366 angegeben; vielleicht dass, veranlasst durch den infolge des Aussterbens der Froburger erhaltenen Besitzzuwachs, Graf Sigmund eine neue Bautätigkeit entwickelte.

Wohl älter als die Burg ist das später einen Bestandteil derselben ausmachende Haus der Zielempen auf dem Farnsberge. Dieses Haus der Zielempen, eines tiersteinischen Dienstmannengeschlechtes aus Buus, wurde bei der durch Sigmund II. erweiterten Schlossanlage in dieselbe einbezogen. Dass dieses Haus, das den Namen „der Zielempen“ führte, solange die Farnsburg stand, ursprünglich ein Burg- und Sesslehen für sich war und es auch später blieb, geht aus mehreren Zeugnissen hervor:

Im Jahre 1412, am 17. April<sup>5)</sup>, bezeugt Hentzman Zielemp, von seinen Herren von Tierstein zu einem rechten Burg- und Erblehen zu besitzen „min huss zu Farsperg in der vorburg mit aller rechtung und zugehör und usszefaren nach burg- und lehenrecht“. Noch 1462<sup>6)</sup>, als Basel Schloss

<sup>1)</sup> Friedr. Closener (Strassb. Chron. I, pag. 136). Klingenberg Chron. (Henne) pag. 99. Wurstisen Chron. (1580) pag. 176.

<sup>2)</sup> Basl. Jahrb. 1882.

<sup>3)</sup> Boos, U. L. B. pag. 366 No. 389.

<sup>4)</sup> «Geschichte der Herren, Edeln und Burgern, so von 1000—1541 zu Basel und umliegenden Gegenden gelebt haben.»

<sup>5)</sup> St. A. Liestal L 10, 87.

<sup>6)</sup> Boos, U. L. B. pag. 999 No. 835.



und Herrschaft Farnsburg käuflich erworben hatte, musste sich die Stadt in einem Prozesse verteidigen gegen Ansprüche, die ein Ludwig Zehender von Aarau auf das Zielempenhaus als ein Burg- und Sesslehen, das einst den Zielempen zugestanden sei, erhob. Der Handel wurde vom Bischof von Basel, Johann von Venningen, zu Gunsten der Stadt entschieden.

Der Umstand, dass das Zielempenhaus ein Burglehen für sich war, zeigt wohl, dass dieses schon auf der Farnsburg stand, ehe die Farnsburg errichtet wurde, und dass es dann später seiner Lage wegen in die Burganlage einbezogen werden musste, jedoch so, dass es ein Lehen für sich blieb.

Wohl ist die Farnsburg ursprünglich auf ähnliche Weise wie die im Tale der Lüssel gelegene Burg Tierstein entstanden. Entsprang deren Anlage der Festsetzung der Neutiersteiner in den Gegenden des Birstals, so war auch die Errichtung der Farnsburg die Folge der Trennung der jüngern Linie Tierstein-Farnsburg von der ältern Linie Tierstein-Pfeffingen; indem jene die östlichen Besitzungen Tiersteins übernahm und sich dortselbst ansetzte, während die westlichen fast ausschliesslich bei Tierstein-Pfeffingen blieben.

Soviel über die Entstehung von Schloss und Herrschaft Farnsburg. Es ist gezeigt worden, wie sich schon zur Zeit Sigmunds I., zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, Ansätze nachweisen lassen zu der spätern Ausbildung der farnsburgischen Herrschaft unter Sigmund II. Graf Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg hatte es verstanden, nach dem Aussterben der Froburger die zerstreuten Besitzungen in jenen von den Herrschaften Waldenburg, Homburg und dem Amte Liestal unberührten Teile des Sisgaus in seiner Hand zu einer Herrschaft zu vereinigen, wie sie uns im Urbar von 1372 vorgeführt wird.

Als Grundherren stand den Farnsburgern im Gebiete ihrer Herrschaft Twing und Bann zu; ausserdem besaßen sie über dieselbe die Oberherrlichkeit und zwar Kraft ihrer Eigenschaft als Landgrafen im Sisgau. Am 25. März 1367<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Boos, U. L. B. pag. 382 No. 401.

wiesen in offenem Landgerichte die Landsassen der Landgrafschaft, „so weren dise nachgeschribnen stuck, artikel und rechtunge der egenanten lantgrafschafte im Siszgöw recht und zugehörungen“:

1. alle Hochgebirge und Hochwälder;
2. alle Fischenz, Wasser und Wasserläufe;
3. alle Erz-, Stein- und Eisengruben;
4. die Befugnisse über alles fahrende Volk, sowie über die Bastarde, die in der Landgrafschaft sich aufhalten;
5. alle Wildbänne über Wild und Federspil;
6. Stock und Galgen;
7. Geleit und Zoll;
8. Anfall alles fremden sowie herrenlosen Gutes, ebenso alles verlaufenen Viehes (mulaffe);
9. das Recht einen Landtag zu gebieten, wann der Landgraf es für nötig erachtet und auf welche Dingstätte in der Landgrafschaft er will.

Damit waren die Grafen von Tierstein-Farnsburg für den Sisgau im Besitze der Regalien sowie der hohen Gerichtsbarkeit mit dem Blutbanne, und so auch in Bezug auf ihre im Sisgau gelegene Herrschaft Farnsburg.

Infolge grosser Exemtionen wie die Homburgs und Liestals<sup>1)</sup> — die landgräflichen Rechte über Waldenburg veräusserte Graf Otto II. von Tierstein-Farnsburg 1416 an Basel<sup>2)</sup> — war schliesslich die sisgauische Landgrafschaft so gut wie auf die farnsburgische Herrschaft beschränkt. Das hatte aber zur Folge, dass die Grafenrechte nur um so enger sich mit den grundherrlichen Rechten verbanden, sodass äusserlich betrachtet die Herrschaft Farnsburg ganz das Aussehen einer exemten Grafschaft erhielt. Es wird denn auch später unter den Falkensteinern in einer Urkunde wie dann auch im Bestallungsbrief der Landvogtei auf Farnsburg von 1461 schlechtweg von einer Grafschaft Farnsburg gesprochen.

Die Farnsburger waren also in der besten Entwicklung vom Grundherrn zum Landesherrn begriffen. Faktisch waren

<sup>1)</sup> Boos, U. L. B. pag. 360 No. 387.

<sup>2)</sup> Boos, U. L. B. pag. 694 No. 596.

sie gleich domini terrae Herren über das Land mit dem Rechte der Ausübung der königlichen Amtsgewalt. Nun bleibt aber zu bemerken, dass sie dieses Recht nicht als Immunitätsherren besaßen, sondern Kraft ihrer Belehnung mit den landgräflichen Rechten durch den Bischof von Basel. Diese bischöfliche Lehensherrlichkeit aber, die noch nicht zur leeren Form geworden war, sondern die der Bischof wirklich ausübte, trennte die Farnsburger noch von der ausgebildeten Landeshoheit.

In solchem Zustande hinterliess Graf Sigmund II. bei seinem Tode die Herrschaft Farnsburg seinem Sohne Otto II.

Den Tiersteinern sollte es aber nicht beschieden sein, sich in der Landeshoheit festzusetzen. Graf Otto II. starb als der letzte der auf Farnsburg residierenden Linie. Sein Todestag fällt gegen das Ende des Jahres 1418<sup>1)</sup>. Männliche Nachkommen hatte Otto keine, und so fiel das ganze Erbe an seine Tochter Clara Anna, die mit einem jener Falkensteiner, deren Stammsitze im Balstale sich befinden, dem Freiherrn Hans Friedrich von Falkenstein, vermählt war.

Der Übergang der Herrschaft Farnsburg wie auch der Landgrafschaft Sisgau auf den Falkensteiner ging trotz anfänglichen Widerstandes seitens Tierstein-Pfeffingens wegen der farnsburgischen Allodien, wie auch seitens des Bischofs wegen der Belehnung mit der Landgrafschaft, schliesslich ohne allzugrosse Schwierigkeiten vor sich. Wie die Falkensteiner im Sisgau den Tiersteinern in ihren Rechten gefolgt waren, so geschah es auch im Buchsgau.

Nicht lange jedoch vermochte sich Hans Friedrich von Falkenstein seiner neuen Stellung zu erfreuen. Zwischen dem Juli 1426 und dem Mai 1427<sup>2)</sup> starb er, und es folgte ihm im Oktober 1429<sup>3)</sup> sein Vater, der alte Freiherr Hans von Falkenstein, im Tode nach. Es blieb zurück die junge Witwe Clara Anna mit drei unmündigen Kindern, unter denen zwei Söhne waren, Thomas und Hans. Die Falkensteiner hatten alte Beziehungen zu Solothurn, und so kamen die beiden jungen Falkensteiner unter die Vormundschaft

1) Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 139 Nr. 31.

2) Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 251 No. 21.

3) Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 250 No. 19.

Solothurns und dessen Verbündeten Berns. Die beiden Städte gingen in der Ausübung ihrer vormundschaftlichen Rechte soweit, dass sie völlig über die Geschicke ihrer Mündel verfügten. So schlossen sie am 21. Juli 1438<sup>1)</sup> mit den Eltern der Ursula von Ramstein, Rudolf von Ramstein und Ursula geborenen von Geroldsegg, einen Vertrag, in dem die Tochter dem Hans von Falkenstein als Gattin zugedacht war. Es kam aber anders; denn wir finden später Ursula von Ramstein nicht mit Hans, sondern mit Thomas von Falkenstein vermählt.<sup>2)</sup>

1439 erlangte Thomas die Mehrjährigkeit und wurde am 20. Januar<sup>3)</sup> für sich und seinen Bruder Hans vom Bischof von Basel, Friedrich zu Rhein, mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnt. Bis 1443 muss auch der junge Falkensteiner Hans mehrjährig geworden sein; denn am 17. September dieses Jahres<sup>4)</sup> teilten sich die Brüder in die Besitzungen ihres Hauses: Thomas bekam die von seiner Grossmutter stammende Herrschaft Gösgen, Hans gegen Übernahme der elterlichen Schulden im Betrage von 5000 Gl. die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft im Sisgau.

Die jungen Falkensteiner empfanden die bürgerlichen Beziehungen ihres Hauses unangenehm, währenddem ihre Neigung dem Adel und der Herrschaft Oesterreich zuge richtet war. So schlugen sie sich denn, als 1443 der Krieg zwischen den Eidgenossen und Österreich ausbrach, sogleich auf des Letztern Seite. Der Überfall von Brugg durch Thomas ist bekannt; die Tat hätte aber für die Herrschaft Farnsburg von grossen Folgen sein können. War die Territorialpolitik Basels im Sisgau schon durch die engen Beziehungen Falkensteins mit Bern und Solothurn sehr gefährdet gewesen, so wurde sie es noch in viel höherem Masse durch die auf den Brugger Überfall folgende Belagerung des Schlosses Farnsburg durch die Eidgenossen. Mit dem Aufpflanzen des Berner und Solothurner Banners, welch letzteres besonders dem Stabe an so manchem Punkte

1) Sol. Wochenbl. 1820, pag. 252.

2) Genealog. Hdb. Bd. I, pag. 252 No. 23 und 24.

3) Boos, U. L. B. pag. 831 No. 699.

4) Sol. Wochenbl. 1813, pag. 363.

zuvorgekommen ist, auf den Zinnen der Farnsburg, wären die weitem Erwerbungen Basels im Sissgau zum mindesten sehr erschwert worden. Der Abzug der Eidgenossen von der Farnsburg infolge des Ausganges der Schlacht bei St. Jakob rettete für Basel das Schloss.

Thomas und Hans v. Falkenstein trieben eine liederliche Wirtschaft; die Folge war immerwährender Geldmangel und die Nötigung, auf jede Weise sich Geld zu verschaffen. So kam 1452 durch Hans Farnsburg pfandweise an Österreich<sup>1)</sup>, nachdem schon 1444 Thomas seine Feste Gösigen an die Eidgenossen verloren hatte.<sup>2)</sup>

Nun scheint aber Thomas neue Energie gefasst zu haben. 1453 gelang es ihm, seine Feste Gösigen, allerdings zerstört, durch Urteilsspruch wieder in seinen Besitz zu bringen<sup>3)</sup>. Nun sollte es an die Wiedererwerbung der Farnsburg gehen. Um dem leichtsinnigen Treiben seines Bruders Einhalt zu tun, schloss er mit diesem am 19. April 1455<sup>4)</sup> einen Vertrag, der dem Freiherrn Hans verbot, weiter Geld auf die Farnsburg aufzunehmen, und ihm, Thomas, das Recht gab, die Pfandschaft zu seinen Gunsten einzulösen. Um sich das hiezu nötige Geld zu verschaffen, nahm er am 12. Juni 1456<sup>5)</sup> von Basel auf die 1416 bereits verpfändeten landgräflichen Rechte in Waldenburg, Liestal und Homburg weitere 250 Gl. auf gegen das Versprechen, vor Ablauf von 30 Jahren die Pfandschaft nicht einzulösen; weitere 8200 Gl. verschaffte sich Thomas durch Veräußerung Gösigens an Solothurn (24. Februar 1458).<sup>6)</sup> Mit diesem Gelde wurde die Farnsburg von Österreich zurückgekauft, in deren Besitz wir Thomas zu Eingang des Jahres 1460 wieder finden.<sup>7)</sup>

Lange gefiel es aber dem Falkensteiner nicht mehr in seiner Lage, eingeklemmt zwischen mächtig aufstrebenden

<sup>1)</sup> Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VI, Reg. No. 1334.

<sup>2)</sup> Basl. Jahrb. 1882, pag. 83.

<sup>3)</sup> Sol. Wochenbl. 1821, pag. 209.

<sup>4)</sup> Boos, U. L. B. pag. 933 No. 780.

<sup>5)</sup> Boos, U. L. B. pag. 946 No. 791.

<sup>6)</sup> Sol. Wochenbl. 1813, pag. 364

<sup>7)</sup> Boos, U. L. B. pag. 973 No. 814.



Städten, vor denen der Adel eine Stellung um die andere aufgeben musste. Thomas hatte in der Gegend von Rottweil in Schwaben die Heideburg erworben<sup>1)</sup>, und nun bot er die Herrschaft Farnsburg zum Kaufe aus. Er brauchte nicht lange auf einen Käufer zu warten; denn Basel musste rasch zugreifen, wollte es sich den wichtigen Besitz sichern.

So erwarb Basel am 31. August 1461<sup>2)</sup> die Herrschaft Farnsburg käuflich um die Summe von 10,000 Gl.

Den Kauf beurkundeten Freiherr Thomas von Falkenstein, Herr zu Farnsburg und Landgraf im Sisgau, als Verkäufer und Ritter Hans von Bärenfels, Bürgermeister, sowie Rat und Gemeinde der Stadt Basel als Käufer. Kaufobjekt war Schloss und Herrschaft Farnsburg als Eigengut und die Landgrafschaft im Sisgau als Lehen vom Bischof von Basel. Neben der Kaufsumme im Betrage von 10,000 rh. fl. hatte Basel zu übernehmen die 60 fl. Gelds, die als jährlicher Zins an etliche Personen und Klöster auf das Schloss und die Herrschaft Farnsburg verschrieben waren; dabei wurde bestimmt, dass, was sich über diese 60 fl. auf der Herrschaft verschrieben finde, für jeden Gulden 20 fl. an der Kaufsumme abzuziehen sei, wären es aber weniger als 60 fl., so seien vom Käufer für jeden Gulden weniger 20 fl. mehr zu bezahlen.

Am 28. September 1461<sup>3)</sup> verpflichtete sich Thomas von Falkenstein, alle Briefe, Rodel und Urbarbücher, die sich auf die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft im Sisgau beziehen, an Basel auszuhändigen.

Zu dem Verkaufe gab am 28. November 1461<sup>4)</sup> die Gattin des Thomas von Falkenstein, Amalia geborene von Weinsberg, ihre Einwilligung vor dem Offizial zu Basel.

Die im Kaufbriefe erwähnten jährlichen Zinse, zusammen 60 fl. betragend, die die Farnsburg belasteten, machte sich nun Basel gleich daran, einzulösen. Das erforderte nach dem im Mittelalter üblichen Zinsfuss von 5% ein Kapital von 1200 fl., sodass der für Farnsburg bezahlte Kaufpreis

<sup>1)</sup> Geneal. Hdb. Bd. I, pag. 253.

<sup>2)</sup> Boos, U. L. B. pag. 989 No. 826.

<sup>3)</sup> Boos, U. L. B. pag. 993 No. 827, 828, 829.

<sup>4)</sup> Boos, U. L. B. pag. 997 No. 833.

demnach auf 11,200 Gulden zu veranschlagen ist. Die Einlösung erfolgte noch im Jahre 1461. Am 23. November<sup>1)</sup> wurden von einem Bürger zu Rheinfelden, Hans Drienover, 10 fl. zurückgekauft um 200 fl.; am 22. Dezember<sup>2)</sup> folgte die Lösung der übrigen Zinse: von den Klosterfrauen zu Klingenthal in Basel 15 fl. Zins um 300 fl., von Michel zur Sonne in Rheinfelden 15 fl. Zins um 300 fl., von Beringer in Rheinfelden 10 fl. Zins um 200 fl., von den Klosterfrauen an den Steinen zu Basel 8 fl. Zins um 160 fl., von der Stadt Säckingen 2 fl. Zins um 40 fl.

Vom 12. Oktober 1461 ist die Bestallungsurkunde datiert, durch welche Peter Offenburg als erster Landvogt auf Farnsburg eingesetzt wurde. Dem neuen Vogte wurden als ständige Burgwache sechs Knechte gegeben, von denen vier als Nachtwächter und je einer als Tag-Torwächter zu fungieren hatten, dazu ein Jäger als Wildhüter der Herrschaft. Peter Offenburg musste schwören, das Schloss getreulich zu bewahren, der Herrschaft Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten aufrecht zu erhalten, die fälligen Zinse und Steuern gehörig einzuziehen und jährlich in den Fasten den Siebnern<sup>3)</sup> des Rats Rechnung abzulegen. Für seine Mühewaltung wurde dem Offenburger ein Jahresgehalt von 100 Gulden gewährt, und zwar sollte dieser zu bestreiten sein aus der Jahressteuer der Herrschaft Farnsburg, welche Steuer 118 Pfund und 15 Schillinge Basler Pfennige ertrug; ausserdem hatte der Vogt den Wein von Reben zu Magden und Wintersingen wie auch die Nutznießung an 4 Mannwerk Matten daselbst, an 1 Mannwerk Matten zu Rickenbach und an 26 Jucharten zum Schlosse gehörigen Ackerlandes; des weiteren sollte der Vogt beziehen 20 Spinnwidder, 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schweinezinse, 470 Zinshühner und 1440 Eierzinse; endlich sollten die Leute der Herrschaft fronen, so oft es die Notdurft erheischte. Von dem obgenannten Jahresgehalt von 100 Gulden sollten für jeden Knecht, um den man die Schlossbesatzung verringere, 20 fl. abgezogen werden. Der Be-

<sup>1)</sup> Boos, U. L. B. pag. 996 No. 832.

<sup>2)</sup> Boos, U. L. B. pag. 998 No. 834.

<sup>3)</sup> Über die Siebner siehe Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel, pag. 242.



stallungsbrief schliesst mit den Worten: „Hiemitte wolle im got gluck, selde und heile meren und siner allerwolgetanesten tochter, jungfrowe Dorotheen.“

Armirt wurde sodann die Farnsburg mit 2 Nürnberger Büchsen, 2 Tarrasbüchsen, 4 Hakenbüchsen, 6 Handbüchsen mit der nötigen Munition an Pulver und Kugeln, dazu 6 Armbrüsten mit den dazu gehörigen Pfeilen.

Die Untertanen der Herrschaft Farnsburg schwuren dem neuen Vogte und der Stadt Basel Treue und Hulde.<sup>1)</sup> Der Huldigungseid enthielt das Gelöbniß, einem Bürgermeister, einem Rat und der Gemeinde der Stadt Basel in allen Dingen treu und gehorsam zu sein, ihrer Herren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden nach bestem Vermögen, wie sie Junker Thomas und seinen Vordern an dieser Herrschaft jeweilen pflichtig gewesen seien, ohne alle Gefährde.

Mit Farnsburg sollte an Basel zugleich übergehen die siggauische Landgrafschaft, ein Beweis, wie eng verbunden Herrschaft und landgräfliche Rechte waren.

Nach wie vor war jedoch diese Landgrafschaft ein Lehen vom Bischof, dessen Lehensherrlichkeit noch nicht alle Bedeutung verloren hatte. Wie sehr dies der Fall war, beweisen die fünfzigjährigen Bemühungen Basels um die Belehnung im Widerstreite mit den Grafen von Tierstein-Pfeffingen. Erst am 28. Juni 1510<sup>2)</sup> erfolgte die Belehnung und zwar durch den Bischof Christoph von Utenheim. Diese geschah nach Bezahlung von 1500 fl. an den Bischof und 500 fl. Entschädigung an die Grafen von Tierstein; der Bischof behielt sich die Wiederlösung der gesamten Landgrafschaft, auch die der Ämter Waldenburg, Liestal und Homburg vor, jedoch so, dass nur alles gleichzeitig um 31,000 fl. sollte zurückgekauft werden können.

Niemand dachte wohl damals daran, dass diese Bestimmung der vorgesehenen Wiederlösung jemals würde praktisch werden können. Da kam die Reformation, welcher auf dem Fusse folgte die Gegenreformation, und mit ihr

<sup>1)</sup> Bruckner, Merkwürd. d. Ldsch. Basel, pag. 2136:

<sup>2)</sup> Boos, U. L. B. pag. 1112 No. 981.

bestieg am 22. Juni 1575 ein Mann den bischöflichen Stuhl, in dem sich die ganze wiedergewonnene Energie der katholischen Kirche, verbunden mit dem festen Willen, das Verlorene wieder zurückzugewinnen, verkörperte; es war dies der Bischof Christoph Blarer von Wartensee. Nicht bloss wollte dieser das zur Reformation übergegangene Birseck zum Katholizismus zurückführen, sondern er machte auch Miene, die drei Ämter Homburg, Waldenburg und Liestal samt der Oberherrlichkeit im Sisgau dem Bistum zurückzugewinnen.

Es entspann sich ein langwieriger Prozess,<sup>1)</sup> bei welchem der Schiedsspruch den Eidgenossen anheimgestellt war. Der Handel zog sich von Ende 1583 bis zum Frühjahr 1585 und bildete das Diskussionsthema vierer Tagsatzungen. Die Forderungen des Bischofs gingen sehr weit; er verlangte gegen Entrichtung der Pfandsumme die Zurückgabe der Landgrafschaft Sisgau und der Ämter Waldenburg, Homburg und Liestal, sodann die Wiederherstellung des Martinszinses und der alten Regimentsbesetzung, Restitution des Münsters mit dem Kirchenschatz und den Domhöfen, endlich behielt er sich und seinen Nachfolgern vor die Lösung der Pfandschaften in der Stadt — kurz, Basel sollte zur Bischofsstadt, wie es früher eine war, wieder hinuntergedrückt werden. Basel wehrte sich gegen die Ansprüche des Bischofs und wollte sein Recht der Widerlösung der Landgrafschaft und der drei Ämter nicht anerkennen.

Endlich am 11. April 1585<sup>2)</sup> erfolgte der eidgenössische Schiedsspruch, und nun zeigte sich, wie unter Umständen auch alle Rechtstitel den Lauf der Geschichte nicht aufzuhalten vermögen. Zweifellos hatte der Bischof ein Recht auf Wiederlösung der Pfandschaften; gleichwohl entschied das eidgenössische Schiedsgericht, da Basel schon so lange im Besitze der Pfandschaften sei und schon viele Auslagen mit derselben gehabt habe, so möge es im beständigen Besitze derselben bleiben; dem Bischof sei aber für alle seine Ansprüche eine Abfindungssumme von 200,000 fl. zuzusprechen, sowie dem Domstifte 50,000 fl.

<sup>1)</sup> Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel, pag. 457 ff.

<sup>2)</sup> St. A. Basel, Städt. Urk. No. 3411.

Mit dieser Abzahlung war Basel nun endlich unbestrittener Herr in seinen Ämtern und, was weder die Tiersteiner noch die Falkensteiner in der Herrschaft Farnsburg erreicht hatten, hatte die Stadt durchzusetzen vermocht: die Errichtung einer unbeschränkten Landeshoheit.

Neu gestärkt in seinem Besitze ging Basel aus dieser Krise hervor, und die Stadt war nun völlig Herr in ihrem Gebiete. Aus der ehemaligen tiersteinischen Herrschaft Farnsburg war das Basler Amt Farnsburg geworden. Auf dem Schlosse war der adelige Herr dem bürgerlichen Vogte gewichen, der im Namen seiner „gnädigen Herren“ über die Landsassen regierte bis zu dem Tage, da eine neue grosse Bewegung auch dieser Herrschaft des Bürgers über den Bauer ein Ende machte.